

Kreditrecht

Ausgangslage

Die Kirchgemeinde X realisiert einen Umbau in einem Gebäude einer Liegenschaft, die im Finanzvermögen bilanziert ist. Die Projektkosten belaufen sich auf Fr. 150'000.00.

Zuständigkeit

Wer ist für die Bewilligung der Mittel zuständig, wenn

- die budgetierten Kirchensteuereinnahmen im laufenden Jahr Fr. 1,35 Mio. betragen?
- die budgetierten Kirchensteuereinnahmen im laufenden Jahr Fr. 2,69 Mio. betragen?
- die budgetierten Kirchensteuereinnahmen im laufenden Jahr Fr. 7,84 Mio. betragen?

Spielt es eine Rolle, ob die für die Finanzierung eingesetzten Mittel

- aus dem Eigenkapital der Kirchgemeinde entnommen werden sollen?
- teils aus Eigenmitteln und teils aus Fremdkapital bestehen?
- durch ein Bankdarlehen aufgebracht werden sollen?

Wer ist zuständig für die Bewilligung von zusätzlichen Mitteln, wenn die vorgesehenen Projektkosten von Fr. 150'000.00 nicht ausreichen? Spielt dabei die Höhe der zusätzlich benötigten Mittel eine Rolle?

Verbuchung / Abrechnung

- Sind die Projektkosten in den Voranschlag aufzunehmen, wenn sie im Zeitpunkt der Budgetierung bekannt sind?
- Wird die Realisierung des Projektes in der Investitionsrechnung erfasst?
- Wird die Realisierung des Projektes in der Laufenden Rechnung verbucht?
- Wird der im laufenden Jahr realisierte Teil des Bauprojektes in der Bestandesrechnung (Bilanz) erfasst?
- Ist über das Bauprojekt nach dessen Vollendung gegenüber den Stimmberechtigten Rechenschaft abzulegen?

Rechtslage:

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, woher die finanziellen Mittel stammen. Es besteht die allgemeine Kreditpflicht (§ 50 Abs. 1 KGG). Entweder ist die Kirchgemeindeversammlung (§§ 18 Abs. 1 lit. d, 52, 54 und 55 KGG) oder der Kirchenrat (§§ 28 und 56 KGG) für die Bewilligung von Mitteln zuständig. Geht es um eine rein werterhaltende oder wertvermehrnde Anlage im Finanzvermögen, ist grundsätzlich der Kirchenrat zuständig (§ 28 Abs. 1 lit. a und § 38 Abs. 3 KGG: reine Geldanlage, Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens, Vermögensverwaltung).

Soll aber (mit entsprechenden finanziellen Risiken) beispielsweise in ein Gebäude investiert werden oder eine öffentliche Aufgabe finanziert werden (Investition von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen = Aufwand oder Ausgabe im Sinne von § 36 Abs. 2 und Abs. 4 KGG), sind die Voraussetzungen des Sonderkredites zu prüfen, der von der Kirchgemeindeversammlung zu bewilligen ist (§ 18 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 KGG). Diese Voraussetzungen sind gemäss § 54 Abs. 1 KGG:

- Freibestimmbare Ausgabe oder freibestimmbarer Aufwand (mit relativ erheblichem Handlungsspielraum bezüglich Art und Zeitpunkt der Realisierung),
- die Limite des Voranschlagskredites von 10% des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer übersteigend, oder
- nicht im Voranschlag enthalten und die Kreditkompetenz des Kirchenrats übersteigend,
- für mehr als ein Rechnungsjahr zu bewilligen.

Bei Investitionen innerhalb des Finanzvermögens erfolgt eine Direktbuchung in der Bestandesrechnung. Da eine solche „Ausgabe“ oder ein solcher „Aufwand“ weder in der Investitionsrechnung noch in der Laufenden Rechnung erfasst wird, ist sie oder er auch nicht im Voranschlag enthalten, so dass eine der alternativen Voraussetzungen erfüllt ist. Ist die „Ausgabe“ noch freibestimmbar im Sinne von § 51 Abs. 1 KGG (d.h. man könnte es so oder anders oder zu einem anderen Zeitpunkt machen), muss ein Sonderkredit eingeholt werden.

Werden für die Finanzierung Fremdmittel benötigt, ist nach § 18 Abs. 1 lit. e Ziff. 5 KGG auf jeden Fall die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Darlehensaufnahme einzuholen.

Lösungen:

Wer ist für die Bewilligung der Mittel zuständig, wenn

- *die budgetierten Kirchensteuereinnahmen im laufenden Jahr Fr. 1,35 Mio. betragen?*
Die Ausgabe übersteigt die Kreditbefugnis des Kirchenrates von 2% der budgetierten Kirchensteuereinnahmen gemäss § 56 Abs. 1 lit. a KGG (insgesamt maximal 5% pro Rechnungsjahr) und 10% der budgetierten Kirchensteuereinnahmen (§ 54 Abs. 1 lit. a KGG), so dass keine Bewilligung über den Voranschlag möglich ist. Es bleibt somit nur der Sonderkredit. Zuständig ist die Kirchgemeindeversammlung.
- *die budgetierten Kirchensteuereinnahmen im laufenden Jahr Fr. 2,69 Mio. betragen?*
Die geplante Ausgabe beläuft sich auf rund 5,576% der budgetierten Kirchensteuereinnahmen. Damit kann sie grundsätzlich als Voranschlagskredit bewilligt werden, wenn das Umbauprojekt im Voranschlag spezifiziert ausgewiesen und dargestellt wird (die Stimmberechtigten müssen wissen, welchem Vorhaben sie zustimmen, indem sie die budgetierten Mittel bewilligen) und innerhalb des Rechnungsjahres realisiert werden soll. Ist das Projekt nicht im Voranschlag enthalten, muss der Kirchenrat den Stimmberechtigten einen Sonderkredit beantragen, weil die Kosten seine Kreditkompetenz übersteigen (§ 54 Abs. 1 lit. b und § 56 Abs. 1 lit. a KGG).

- *die budgetierten Kirchensteuereinnahmen im laufenden Jahr Fr. 7,84 Mio. betragen?*

Die geplante Ausgabe beläuft sich auf rund 1,91% der budgetierten Kirchensteuereinnahmen. Damit kann sie grundsätzlich ebenfalls als Voranschlagskredit bewilligt werden, wenn das Umbauprojekt im Voranschlag spezifiziert ausgewiesen und dargestellt wird (die Stimmberechtigten müssen wissen, welchem Vorhaben sie zustimmen, indem sie die budgetierten Mittel bewilligen) und innerhalb des Rechnungsjahres realisiert werden soll. War die freibestimbare Ausgabe nicht voraussehbar (und damit nicht budgetierbar), kann der Kirchenrat die benötigten Mittel im Rahmen seiner Kreditkompetenz von 2% des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern (maximal 5% im Rechnungsjahr) gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a KGG bewilligen. Er hat hierüber bei der jährlichen Rechnungslegung Rechenschaft abzulegen (Erläuterung zur Bestandesrechnung gemäss § 46 Abs. 2 lit. c KGG).

Spielt es eine Rolle, ob die für die Finanzierung eingesetzten Mittel

- *aus dem Eigenkapital der Kirchgemeinde entnommen werden sollen?*

Geht es um eine rein werterhaltende oder wertvermehrnde Anlage im Finanzvermögen, handelt der Kirchenrat in eigener Kompetenz (§ 28 Abs. 1 lit. a und § 38 Abs. 3 KGG). Sobald aber die Voraussetzungen eines Sonderkredites gemäss § 54 Abs. 1 KGG gegeben sind, muss der Mittelbedarf von den Stimmberechtigten bewilligt werden. Wird im Rahmen des Projektes ein Grundstück erworben oder veräussert, ist zudem die Limite von § 18 Abs. 2 Ziff. 1 KGG zu beachten, bei selbständigen und dauernden Baurechten von § 18 Abs. 2 Ziff. 2 KGG.

- *teils aus Eigenmitteln und teils aus Fremdkapital bestehen?*

Sobald Fremdkapital benötigt wird, ist nach § 18 Abs. 1 lit. e Ziff. 5 KGG (zusätzlich zu einem allfälligen Voranschlags- oder Sonderkredit) die Ermächtigung der Kirchgemeindeversammlung zur Aufnahme eines Darlehens einzuholen.

- *durch ein Bankdarlehen aufgebracht werden sollen?*

Bei einer Finanzierung durch Fremdkapital ist nach § 18 Abs. 1 lit. e Ziff. 5 KGG (zusätzlich zu einem allfälligen Voranschlags- oder Sonderkredit) die Ermächtigung der Kirchgemeindeversammlung zur Aufnahme eines Darlehens einzuholen.

Wer ist zuständig für die Bewilligung von zusätzlichen Mitteln, wenn die vorgesehenen Projektkosten von Fr. 150'000.00 nicht ausreichen? Spielt dabei die Höhe der zusätzlich benötigten Mittel eine Rolle?

Wurde für ein Vorhaben von den Stimmberechtigten ein Sonderkredit eingeholt, ist vor Überschreitung der bewilligten Summe der Kirchgemeindeversammlung zwingend ein Zusatzkredit zu beantragen, wenn der zusätzliche Finanzbedarf 10% der bewilligten Kreditsumme, jedenfalls aber Fr. 250'000.00 übersteigt (§ 55 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 lit. c KGG), ausser es handelt sich um rein teuerungsbedingte Mehrkosten oder gebundene Ausgaben (ohne jeglichen Entscheidungsspielraum, wobei die Zwangslage vom Kirchenrat nicht selbst herbeigeführt worden sein darf). Bis zur erwähnten Limite von 10% des Sonderkredites, höchstens aber Fr. 250'000.00, kann der Kirchenrat den Zusatzkredit selber bewilligen (§ 56 Abs. 1 lit. c KGG); er hat hierüber aber eine Abrechnung vorzulegen (§ 57 KGG).

- *Sind die Projektkosten in den Voranschlag aufzunehmen, wenn sie im Zeitpunkt der Budgetierung bekannt sind?*

Gemäss § 43 Abs. 1 KGG grundsätzlich nicht, da dieser nur den Aufwand der Laufenden Rechnung und die Ausgaben der Investitionsrechnung erfasst. Hingegen ist der voraussichtliche jährliche Aufwand resp. die voraussichtliche jährliche Ausgabe aus einem (separat zu bewilligenden) Sonderkredit in den Voranschlag aufzunehmen (§ 43 Abs. 3 KGG). Dies gilt auch für voraussehbare gebundene Ausgaben oder Aufwendungen (§ 51 KGG).

- *Wird die Realisierung des Projektes in der Investitionsrechnung erfasst?*

Nein. § 36 Abs. 4 KGG, nur bei Schaffung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens.

- *Wird die Realisierung des Projektes in der Laufenden Rechnung verbucht?*

Nein. § 36 Abs. 2 KGG, keine Einsatz von Mitteln für öffentliche Aufgabenerfüllung (Investition: Verwendung von Mitteln des Finanzvermögens zur Schaffung von Vermögenswerten im Verwaltungsvermögen), keine Vermögensverminderung.

- *Wird der im laufenden Jahr realisierte Teil des Bauprojektes in der Bestandesrechnung (Bilanz) erfasst?*

Ja. Bei Investitionen im Finanzvermögen erfolgt eine Direktbuchung in der Bilanz.

- *Ist über das Bauprojekt nach dessen Vollendung gegenüber den Stimmberechtigten Rechenschaft abzulegen?*

Soweit ein Sonder- oder Zusatzkredit eingeholt werden musste, ist hierüber nach §§ 57 f. KGG gegenüber der Kirchgemeindeversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung der Abrechnung.

Kredite

Ausgangslage

- A Eine Kapelle soll renoviert werden. Kosten CHF 110'000.00
- B Es gibt eine Kostenüberschreitung von CHF 40'000.00

Dies bei drei Kirchgemeinden:

- 1 KG mit 600 Mitgliedern und Steuereinnahmen von CHF 150'000.00, lastenausgleichsberechtigt
- 2 KG mit 3'300 Mitgliedern und Steuereinnahmen von CHF 1'200'000.00
- 3 KG mit 17'000 Mitgliedern und Steuereinnahmen von CHF 7'000'000.00

Fragen:

Situation A1

Art des Kredites?

Wo wird verbucht?

Investitionsrechnung

Laufende Rechnung

Was ist noch zu beachten?

Situation A2

Art des Kredites?

Wo wird verbucht?

IR

LR

Situation A3

Art des Kredites?

Wo wird verbucht?

IR

LR

Situation B1

Art des Kredites?

Situation B2

Art des Kredites?

Situation B3

Art des Kredites?

Kredite

Ausgangslage

- A Eine Kapelle soll renoviert werden. Kosten CHF 110'000.00
B Es gibt eine Kostenüberschreitung von CHF 40'000.00

Dies bei drei Kirchgemeinden:

- 1 KG mit 600 Mitgliedern und Steuereinnahmen von CHF 150'000.00, lastenausgleichsberechtigt
- 2 KG mit 3'300 Mitgliedern und Steuereinnahmen von CHF 1'200'000.00
- 3 KG mit 17'000 Mitgliedern und Steuereinnahmen von CHF 7'000'000.00

Antworten:

Situation A1

- Art des Kredites? Sonderkredit (über 10 % der Steuern / § 54 KGG)
Wo wird verbucht? Investitionsrechnung (Grenze CHF 30'000 / § 6 Vo FHKG)
Was ist noch zu beachten? - Vorgängige Zustimmung Synodalverwaltung (§ 10 GLA)
- über Sonderkredit muss an der Kirchgemeindeversammlung separat abgestimmt werden.
- Genehmigung durch Synodalrat (über 30 % der Steuern § 18 Abs. 3 KGG)

Situation A2

- Art des Kredites? Voranschlagskredit (unter 10 % der Steuern / § 52 KGG)
Wo wird verbucht? Investitionsrechnung (Grenze CHF 70'000)

Situation A3

- Art des Kredites? Voranschlagskredit (unter 10 % der Steuereinnahmen)
Wo wird verbucht? Laufende Rechnung (Grenze CHF 200'000, darf aber auch über Investitionsrechnung verbucht werden)

Situation B1

- Art des Kredites? Zusatzkredit (§ 55 KGG)

Situation B2

- Art des Kredites? Nachtragskredit (durch Kirchgemeinde zu genehmigen, da über 2 % der Steuereinnahmen / § 53 KGG)

Situation B3

- Art des Kredites? Nachtragskredit in Kompetenz Kirchenrat (unter 2 % der Steuereinnahmen / § 56 KGG)

Alle %-Sätze nach Gesetz - Eventuell in Kirchgemeindeordnung abweichende Sätze